

▀ Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände

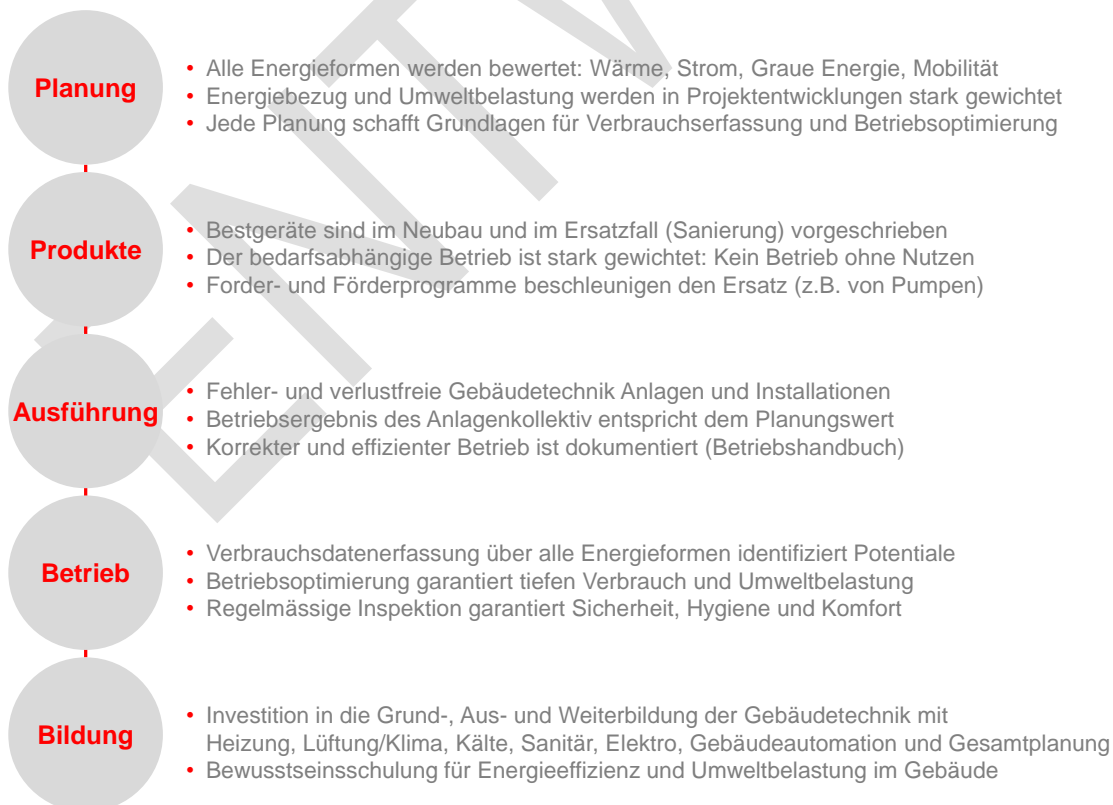
Beitrag der Gebäudetechnik zur Energiewende

Gebäude sind für 46% des Schweizer Gesamtenergieverbrauchs verantwortlich. Durch moderne Gebäudetechnik kann dieser Anteil dauerhaft substantiell gesenkt werden.

Das grosse Potenzial der Gebäudetechnik wird zu wenig genutzt

Planung	50%	Nach Expertenschätzung liefern nur die Hälfte aller Energiekonzepte ganzheitliche und damit energieeffiziente Planungsgrundlagen
Produkte	30%	Den Anteil von 46% am Gesamtenergieverbrauch reduzieren Bestgeräte der Gebäudetechnik wiederkehrend um 30%, bzw. um 50% des CO ₂ -Ausstosses
Ausführung	25%	Bei einem Viertel aller Gebäude weicht der Ist-Betriebszustand ab dem 1. Tag signifikant vom Soll-Betriebszustand ab
Betrieb	15%	Betriebsoptimierung reduziert den Energieverbrauch mit wirtschaftlichen Massnahmen in der Regel dauerhaft um 10-20%
Bildung	33%	Für den Neubau und die geplante Sanierungsrate fehlt der Branche rund ein Drittel der erforderlichen Fachleute

Folgende Massnahmen schöpfen das Potential aus



▀ Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände

Das neue eidgenössische Energiegesetz berücksichtigt die Gebäudetechnik bisher zu wenig, daher macht die KGTV folgende Vorschläge:

Gesetzesentwurf gemäss Botschaft Bundesrat vom 04.09.2013

2. Abschnitt: Gebäude

Art. 46

³ Sie [die Kantone] erlassen insbesondere Vorschriften über:

- a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser;
- b. die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- c. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude;
- d. die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz: Bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Minergie-, den MuKE-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verursachte Überschreitung von maximal 20 cm nicht mitgezählt bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien.

Forderung der Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände:

Ergänzungen zu Art. 46, Absatz 3

- e. die ganzheitliche Bewertung **aller Energieformen** (Wärme, Elektro, Graue Energie, Mobilität) in der Planung von Neubauten und Erneuerungen;
- f. den Einsatz von **Bestgeräten** und Systemen, die einen **nutzungsorientierten, energieeffizienten und umweltschonenden** Betrieb ermöglichen;
- g. die fachgerechte **Inbetriebnahme** der Gebäudetechnik mit einem Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an Energieeffizienz und Umweltbelastung;
- h. die **Energieverbrauchserfassung**, die **Betriebsoptimierung** und die **Inspektion** über den Lebenszyklus eines Gebäudes;

Ergänzungen zu Art. 54 Aus und Weiterbildung

¹ Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

² Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen insbesondere die **Grund-, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten im Bereich Energie- und Gebäudetechnik**. Dazu gehören insbesondere Fachleute der Gewerke Heizung, Lüftung, Klima / Kälte, Sanitär, Elektro, Gebäudeautomation und Gesamtenergieplanung, etc.